

Abschnitt A: Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Regelung und Abwicklung der gegenwärtigen Vertragsbeziehung wie auch für alle zukünftigen Liefer- und Leistungsverträge zwischen dem Käufer bzw. Auftraggeber (nachfolgend jeweils als „Auftraggeber“ bezeichnet) und SÄLZER. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für SÄLZER nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SÄLZER der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Geltung solcher entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers widerspricht SÄLZER hiermit ausdrücklich. Das Zustimmungserfordernis besteht in jedem Fall fort, insbesondere auch dann, wenn den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht nochmals nach Eingang bei SÄLZER widersprochen wird.

1.2. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung von SÄLZER haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3. Sollte eine Einzelbestimmung eines Vertrages einschließlich einer Vereinbarung in diesen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages davon unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1. Alle Angebote von SÄLZER sind freibleibend.

2.2. Verbindlich ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung, nach der sich der geschuldete Leistungsumfang richtet. Weitergehende Zwecke der Leistungen werden nicht geprüft und berücksichtigt. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit schriftlicher Bestätigung durch SÄLZER. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die in sonstigen Drucksachen (Kataloge, Werbebroschüren etc.) enthaltenen Angaben wie Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Kosten für Änderungen an der geschuldeten Leistung nach Auftragsbestätigung sind vom Auftraggeber zu tragen.

2.3. Alle von SÄLZER verfassten Auftragsunterlagen sind Eigentum von SÄLZER. Sie sind unverzüglich zurückzugeben, sobald feststeht, dass ein Angebot nicht angenommen wird. Die Verwertung von Auftragsunterlagen durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SÄLZER zulässig.

2.4. Bei Aufträgen über größere oder kleinere Mengen als angeboten, behält sich SÄLZER das Recht vor, die Preise und Lieferfristen angemessen und im Verhältnis zu der entsprechenden Änderung sowie den daraus ggf. resultierenden Einzelpreisänderungen anzupassen.

3. Ausführung

3.1. Die für die Leistung von SÄLZER im Angebotsschreiben, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag genannten Liefertermine und -fristen bzw. Ausführungstermine und -fristen stellen keine vertraglichen oder verbindlichen Fristen oder Termine dar, wenn diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.

3.2. Sofern nach Abgabe der Auftragsbestätigung in der Vertragsdurchführung Änderungen vorgenommen werden oder zur Vertragsdurchführung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist, beginnt die Lieferfrist bzw. Ausführungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem die Vertragsdurchführung in allen Einzelheiten festgelegt bzw. der Auftraggebers seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nachgekommen ist (insbesondere die Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen), ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung bei SÄLZER eingegangen ist.

3.3. Der Eintritt eines etwaigen Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei für den Verzugsbeginn in jedem Fall eine Mahnung durch den Auftraggeber sowie eine Nachfristsetzung zur Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlich sind. Lieferfrist bzw. Ausführungsfrist und Nachfrist sind unterbrochen, wenn SÄLZER an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände gehindert wird, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abzuwehren waren. Erst nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.4. Fälle höherer Gewalt im Betrieb von SÄLZER oder eines der Unterlieferanten entbinden SÄLZER von der Einhaltung etwaiger Lieferfristen bzw. Ausführungsfristen und berechtigen SÄLZER, für den Fall, dass die Lieferung oder Leistungen unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Ein Fall höherer Gewalt liegt vor bei unvorhersehbaren Ereignissen sowie Ereignissen, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre von SÄLZER liegen. Dazu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend, folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks sowie Aussperrung.

3.5. Wird die Bereitstellung der Ware aus Gründen verzögert, die dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzuordnen sind, so werden diesem nach einer Bereitstellungsanzeige die durch Lagerung entstandenen Kosten für jeden Monat berechnet. Bei Lagerung bei SÄLZER sind monatlich 0,5 % des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages zu zahlen. Der Auftraggeber ist befugt den Nachweis zu führen, Kosten seien nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden. Die Geltendmachung tatsächlich entstandener höherer Kosten bleibt SÄLZER vorbehalten.

3.6. SÄLZER ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

4. Preise und Zahlung

4.1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils für die Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit die Steuerschuldnerschaft nicht auf den Leistungsempfänger übergeht, ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Bei Lieferungen gelten die Preise ab Betrieb bzw. Lager von SÄLZER. Die Verpackungs-, Fracht-, Porto- und Versicherungskosten trägt der Auftraggeber.

4.2. Bei einer Steigerung von Material-, Rohstoffpreisen, Löhnen, Gehältern oder sonstigen Herstellungskosten ist SÄLZER zwecks Ausgleichs der Kostensteigerung berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn seit Vertragsschluss mehr als vier Monate vergangen sind.

4.3. Rechnungen von SÄLZER sind sofort fällig. Sofern nicht anders vereinbart, kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ausgleicht. Eine Rechnung gilt innerhalb von 3 Werktagen ab Absendung als zugegangen. Dem Auftraggeber steht es frei, einen späteren Zugangszeitpunkt nachzuweisen.

4.4. Die Zahlung hat zu den vereinbarten Bedingungen ohne Skontoabzug zu erfolgen. Soweit ausnahmsweise Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung zur Skontoziehungsberechtigung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen des Auftraggebers bei SÄLZER beglichen sind und die Zahlung innerhalb der vereinbarten Skontoziehungsfrist bei SÄLZER eingeht.

4.5. Teilleistungen werden zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung gestellt.

4.6. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen oder wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist die gesamte dann noch bestehende offene Forderung sofort fällig.

4.7. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von SÄLZER rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur befugt, wenn dessen Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Anspruchs darf der Auftraggeber nicht ausüben. Die Geltendmachung von Mängelrügen entbindet den Auftraggeber nicht von der fristgerechten Begleichung der Rechnung. SÄLZER ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber (gleich aus welchem Rechtsgrund) gegen SÄLZER zustehen.

5. Gewährleistung

5.1. Handelsübliche bzw. herstellungs- und materialbedingte Abweichungen in Ausführung, Maß und Inhalten sind keine Mängel, sofern nicht die Voraussetzungen des § 443 bzw. 639 BGB vorliegen. Technische Verbesserungen sowie notwendig technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

5.2. Wenn der Liefergegenstand mangelhaft ist, leistet SÄLZER nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht des Auftraggebers, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkungen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. Ziffer 6.

5.3. Hat der Auftraggeber zu Unrecht Mängel gerügt und erbringt SÄLZER in Folge dessen Leistungen bei der Mängelsuche, -prüfung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so hat der Auftraggeber die SÄLZER hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Einer gesonderten Kostenandrohung bedarf es nicht.

5.4. Der Auftraggeber darf, sofern er kein Verbraucher ist, seine gegen uns gerichteten Mängelansprüche und Gestaltungsrechte nicht an Dritte abtreten.

5.5. Bei Anfertigung von Teilen nach Angabe oder Zeichnung des Auftraggebers haftet dieser SÄLZER dafür, dass hierdurch keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und hat SÄLZER bei eventuellen Schadensersatzansprüchen schadlos zu stellen.

6. Haftung

6.1. SÄLZER haftet im Rahmen der Verschuldenshaftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten von SÄLZER sowie deren Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

6.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SÄLZER, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (u.a. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist gegeben im Falle einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von Sälzer ist jedoch nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Weitergehende Ansprüche gegen SÄLZER oder der von SÄLZER Beauftragten, insbesondere auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

6.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie §§ 443, 444 und 639 BGB bleiben unberührt.

6.4. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ausschlussstatbestände für Schadensersatzansprüche.

6.5. Kann SÄLZER die geschuldeten Leistungen aus Gründen nicht ausführen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und übt SÄLZER in Folge dessen das Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aus, so hat der Auftraggeber neben der Vergütung für die bereits erbrachten Teile der Leistung zusätzlich Schadensersatz in Höhe von 10% des vereinbarten Preises zu zahlen. Beide Parteien sind berechtigt, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, dass SÄLZER kein Schaden entstanden ist.

6.6. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ausgenommen davon sind Ansprüche aus vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten von SÄLZER, deren Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter sowie Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, oder in Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

7. Behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und seine Verantwortung die für die Lieferung bzw. Montage des Liefergegenstandes notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung zu beschaffen. Sollte für eines oder mehrere der angebotenen Bauprodukte und Leistungen nach der jeweils geltenden Bauordnung eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich sein, so hat der Auftraggeber diese rechtzeitig vor Montagebeginn einzuholen. Die aufgrund einer nicht rechtzeitig eingeholten Genehmigung oder Zustimmung im Einzelfall resultierende Verzögerung sowie damit verbundene Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. SÄLZER ist dem Auftraggeber auf Anfrage gern bei der Beschaffung der Baugenehmigung oder sonstiger behördlicher Genehmigungen behilflich und stellt ihm auf Anforderung dazu notwendige Unterlagen auf seine Kosten zur Verfügung.

8. Datenschutz

8.1. Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. SÄLZER wickelt Geschäftsbeziehungen durch Datenverarbeitungsanlagen ab. Name, Adresse und Bankverbindung des Auftraggebers, sowie Daten aus der Vertragsdurchführung werden daher in einer Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der Auftraggeber hiermit unterrichtet.

8.2. Zum Zwecke der Kreditprüfung und der Bonitätsüberwachung wird ein Datenaustausch mit Kredit-Dienstleistungsunternehmen vorgenommen. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele eine Übermittlung der Daten an den Warenkreditversicherer und an mit SÄLZER kooperierende Auskunfteien zur Folge hat. Die Datenübermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des § 28 a BDSG.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Marburg.

9.2. Gerichtsstand ist, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, Marburg. SÄLZER ist berechtigt, auch am Wohnort bzw. Geschäftssitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

9.3. Die Rechtsbeziehung der Parteien gestaltet sich nach deutschem Recht mit Ausnahme des UN Kaufrechts.

Abschnitt B: Kauf- und Werklieferungsverträge

1. Anwendungsbereich

Auf Kaufverträge bezogene Regelungen dieser Geschäftsbedingungen gelten in gleicher Weise für Werklieferverträge.

2. Gefahrübergang

Bei einem Kaufvertrag erfolgt in Abhängigkeit von der vertraglichen Vereinbarung eine Abholung der Ware durch den Auftraggeber oder die Lieferung jeweils ab Werk von SÄLZER (EXW gemäß Incoterms 2020). Verpackung und Versand sowie Versicherung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Lieferteile auf den Auftraggeber über. Im Falle eines Versendungskaufs geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung bzw. Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die SÄLZER nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellung auf den Auftraggeber über.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1. Alle von SÄLZER gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber bestehenden gegenwärtigen oder künftigen Forderungen aus dem Vertrag sowie der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von SÄLZER. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von SÄLZER in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat SÄLZER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die SÄLZER gehörenden Waren erfolgen.

3.2. Solange der Auftraggeber seine gegenüber SÄLZER bestehenden Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang befugt; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Auftraggeber und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot bzgl. der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Der Auftraggeber tritt SÄLZER bereits jetzt die Forderungen ab, die er aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwirbt. SÄLZER nimmt die Abtretung an.

Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers stehen, veräußert, so tritt dieser schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Werts der Vorbehaltsware an SÄLZER ab.

Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber – nach Verarbeitung/ Verbindung – zusammen mit nicht SÄLZER gehörender Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und dem Rang vor dem Rest ab.

Der Auftraggeber ist in jedem Fall eines Weiterverkaufs verpflichtet, einen Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden zu vereinbaren, ohne den mit SÄLZER vereinbarten Eigentumsvorbehalt offen zu legen. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwaige entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an SÄLZER ab. SÄLZER nimmt die Abtretungen an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

3.3. Zur Einziehung dieser abgetretenen Forderung ist der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. SÄLZER behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät bzw. begründeter Anlass zur Sorge besteht, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber SÄLZER nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber auf erste Aufforderung von SÄLZER verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an SÄLZER zu unterrichten, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, SÄLZER Auskünfte über den Bestand der in Eigentum von SÄLZER stehenden Waren sowie die an SÄLZER abgetretenen Forderungen zu geben und SÄLZER die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

3.4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für SÄLZER als Hersteller i.S.d. § 950 BGB vor, ohne dass für SÄLZER daraus Verpflichtungen entstehen. Die be- und verarbeitete Ware ist Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 3.1. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht SÄLZER gehörender Waren, steht SÄLZER der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber SÄLZER im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für SÄLZER verwahrt.

3.5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers und wenn der Auftraggeber selbst oder Dritte gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt, ist SÄLZER berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. In diesen Fällen ist SÄLZER ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck ist es SÄLZER gestattet, den Betrieb des Auftraggebers zu betreten sowie zweckdienliche Auskünfte zu verlangen. SÄLZER ist ferner berechtigt, die für die Inbesitznahme der Ware notwendige Einsicht in die Bücher des Auftraggebers zu nehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn SÄLZER dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

3.6. Bei Rücknahme der Waren aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts ist SÄLZER grundsätzlich nur verpflichtet, Gutschrift des Rechnungswertes unter Abzug der inzwischen eingetretenen Wertminderung sowie der infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen (pauschal 20 % Abzug) zu erteilen. Der Auftraggeber ist befugt den Nachweis zu führen, eine Wertminderung bzw. ein Aufwand sei nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden. SÄLZER bleibt vorbehalten, eine tatsächlich entstandene höhere Wertminderung bzw. höheren Aufwendersatz geltend zu machen.

3.7. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von SÄLZER um mehr als 10 % übersteigt, ist SÄLZER auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigenem Ermessen verpflichtet. Der Wert der Vorbehaltsware richtet sich nach ihrem realisierbaren Wert.

3.8. Soweit der Eigentumsvorbehalt durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter gefährdet wird, hat der Auftraggeber SÄLZER unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen und den Dritten von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Die Kosten der Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Gewährleistung

4.1. Die nach § 377 HGB vorgesehene Rüge kann nur in Schriftform wirksam durch den Auftraggeber erklärt werden. Die Rügefrist beträgt 3 Tage. Der Auftraggeber hat zur ordnungsgemäßen Untersuchung auf Mängel bei verpackter Ware auch die Verpackung zu entfernen. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben unberührt. Die Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

4.2. Bei einem Kaufvertrag ist SÄLZER im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die Kosten des Ausbaus einer mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus einer mangelfreien Sache zu tragen. Schadensersatzansprüche bleiben mit Ausnahme der Haftungsbeschränkungen gem. Ziffer 6 unberührt.

4.3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln aus Kaufverträgen ein Jahr ab Übergabe der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Die Gewährleistung der Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und deren Mangelhaftigkeit festgestellt worden ist, beträgt fünf Jahre ab Übergabe bzw. Abnahme.

Bei Teilen von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen für ein Bauwerk, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt für diese Anlagenteile die Dauer der Gewährleistung abweichend zwei Jahre, wenn keine gemäß den einschlägigen Wartungsrichtlinien regelmäßige Wartung durch SÄLZER durchgeführt wird.

5. Mitwirkung bei Produkthaftungsfällen

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Rahmen von Produkthaftungsfällen bei der Benachrichtigung der Endkunden sowie der Abwicklung unterstützend mitzuwirken (z. B. Übersendung der Endkundendaten, Mitteilung des Produkthaftungsfalles gegenüber dem Endkunden, Aufforderung der Endkunden die betroffenen Artikel zurückzubringen, Übersendung der betroffenen Artikel an SÄLZER etc.) und ggfs. für die Gefährdeseitigung erforderliche Maßnahmen u. U. auch an seinem Standort nach entsprechender Anleitung und Stellung des notwendigen Materials auszuführen (z. B. Prüfung betroffener Teile auf Schadhafteit, De- und Remontage betroffener Produktteile etc.).

Abschnitt C: Werkverträge

1. Geltung gesetzlicher Regelungen

Soweit vertraglich keine Einzelbestimmungen getroffen sind und diese Geschäftsbedingungen eine Regelung nicht enthalten, ist für Werkverträge die Anwendung der VOB (Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung vereinbart. Nur soweit Geschäftsbedingungen und die VOB/B keine Regelung enthalten, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

2. Angebotsumfang

Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns- Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten und somit nicht von der geschuldeten Leistung umfasst, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie von SÄLZER ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.

3.2. Während der Ausführung von Montagearbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leistungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet SÄLZER auf etwaige Gefahren bei dem Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) auf eigene Kosten zu treffen.

4. Verzögerungen

Verzögern sich im Rahmen eines Werkvertrages die Aufnahme, Fortführung oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen von SÄLZER, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B verlangen. Ferner kann SÄLZER dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass SÄLZER den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Wird die Kündigung erklärt, so steht SÄLZER neben dem bis dahin entstandenen Werklohn und Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens auch Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die zum Beispiel für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes aufgewendet werden mussten. Der entgangene Gewinn beläuft sich auf 5% des Netto-Auftragswertes der Leistung, die durch die Kündigung nicht mehr zur Ausführung kommt. Es bleibt den Parteien unbenommen einen höheren oder niedrigeren entgangenen Gewinn nachzuweisen. § 642 BGB bleibt hiervon unberührt.

5. Zusätzliche Arbeiten

5.1 Für nachträglich angeordnete oder erforderliche Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für SÄLZER unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.

5.2. Montagen, die aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers zu verorten sind, ausgeführt bzw. wiederholt werden müssen, sind gesondert zu vergüten.

6. Abnahme und Gefahrübergang

Bei einem Werkvertrag geht mit der Abnahme die Gefahr auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn sich der Montagebeginn aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert oder die begonnene Montage unterbrochen wird. Die Leistung ist nach Fertigstellung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Im Übrigen gelten die §§ 7,12 VOB/B.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistung im Rahmen von Werkverträgen richtet sich nach § 13 VOB/B mit Ausnahme der § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B.